



Prof. Dr. Giovanni Biagini

Frühjahrssemester 2019

Öffentliches Recht I

27. Juni 2019

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sechs Seiten (inkl. Deckblatt) und fünf Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30 Punkte	30% des Totals
Aufgabe 2	21 Punkte	21% des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 4	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 5	9 Punkte	9% des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Punkte
30

Aufgabe 1

Der Gerichtsrat ist das Justizverwaltungsorgan der baselstädtischen Gerichte. Er setzt sich aus fünf im Gesetz bezeichneten Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zusammen (§ 8 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, vom 3. Juni 2015). Der Gerichtsrat ist unter anderem zuständig für das Personalwesen, „soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist“, und „erlässt die dafür notwendigen Reglemente“ (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 GOG).

Der Gerichtsrat beschliesst, im Personalreglement der Gerichte (GerPersRegl) einen neuen § 8a einzufügen. Dieser lautet wie folgt:

§ 8a GerPersRegl

„Die Präsidentinnen und Präsidenten, die Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie weitere an der Beratung des Gerichts beteiligte Personen wie insbesondere Volontärinnen und Volontäre haben sich in Verhandlungen und bei der Eröffnung von Entscheiden in Anwesenheit der Parteien oder der Öffentlichkeit dem Tragen sichtbarer religiöser Symbole zu enthalten.“

Die Änderung des Personalreglements wird ordnungsgemäss im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Auslöser für die Reglementsänderung war die Bewerbung einer muslimischen Juristin um ein Gerichtsvolontariat (Gerichtspraktikum, in Zürich: Auditorat). Auf dem Foto in ihrer Bewerbung trug sie ein Kopftuch.

Frage a) Ist der neue § 8a GerPersRegl mit der Bundesverfassung vereinbar? [26]

Hinweise:

Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen. Nicht zu prüfen ist die Vereinbarkeit mit den nicht zum Prüfungsstoff des Moduls „ÖR I“ gehörenden Grundrechten (wie insb. Art. 8 Abs. 2 BV).

Der im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Rechtsanwalt R.A. ist der Auffassung, dass die neue Reglementsbestimmung verfassungswidrig sei. Er will erreichen, dass das Bundesgericht § 8a GerPersRegl überprüft und aufhebt.

Frage b) Ist R.A. legitimiert, beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben und die Aufhebung von § 8a GerPersRegl zu verlangen? [4]

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass R.A. allfällige Rechtsmittelmöglichkeiten auf kantonaler Ebene ausgeschöpft hat.



Punkte
21

Aufgabe 2

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz und unter präziser Angabe der einschlägigen Normen, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teil-Aufgabe können maximal 3 Punkte erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Vor der Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags muss der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung einholen und eine allfällige Referendumsabstimmung abwarten. [3]
- b) Die Regel, wonach Richterinnen und Richter des Bundesgerichts am Ende des Jahres aus ihrem Amt ausscheiden, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden (Art. 9 Abs. 2 BGG), steht im Widerspruch zu den bundesverfassungsrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen und ist somit verfassungswidrig. [3]
- c) Aus Art. 5 Abs. 4 BV ergibt sich, dass völkerrechtliche Normen im Konfliktfall den Bundesgesetzen vorgehen. [3]
- d) Art. 190 BV beinhaltet eine Umkehrung der Normenhierarchie: Bundesgesetze stehen über der Bundesverfassung. [3]
- e) Ein Kanton darf in den Grundrechtsteil seiner Verfassung eine Bestimmung aufnehmen, die auch den nichtmenschlichen Primaten (Menschenaffen u.a.m.) das Recht auf Leben und Unversehrtheit gewährleistet. [3]
- f) Die Mitwirkungsrechte der Kantone (Art. 45 BV) sind ein wirksames Mittel, um kantonale Interessen auf Bundesebene durchzusetzen. [3]
- g) Eine kompetenzgemäss erlassene Bestimmung in einer bundesrätlichen Verordnung geht im Konfliktfall einer kantonalen Gesetzesbestimmung vor. [3]

Punkte
20

Aufgabe 3

Der Kanton Uri besteht aus 20 meist kleinen Gemeinden. Bei der Wahl zum 64-köpfigen Landrat (Kantonsparlament) bilden die Gemeinden die Wahlkreise. Die Sitze werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Gemäss geltender Kantonsverfassung (Art. 88 Abs. 1 KV/UR) kommt in Gemeinden mit *drei oder mehr* Sitzen das System der Verhältniswahl (Proporzsystem) zur Anwendung (derzeit acht Gemeinden), in den übrigen Gemeinden das System der Mehrheitswahl (Majorzsystem; derzeit zehn Gemeinden mit jeweils einem Sitz und zwei Gemeinden mit jeweils zwei Sitzen). – Am 19. Mai 2019 hiessen die Stimmberechtigten des Kantons Uri die folgende (vom Landrat im Februar 2019 beschlossene) Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung gut:

„I. Die Verfassung des Kantons Uri [vom 28. Oktober 1984] wird wie folgt geändert:

Artikel 88 Absatz 1

Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

II. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.“

Die neue Regelung hat zur Folge, dass das Majorzsystem auf vier weitere Gemeinden ausgedehnt wird, nämlich Attinghausen (3 Sitze), Flüelen (3 Sitze), Seedorf (3 Sitze) und Silenen (4 Sitze). Im Landrat wurde argumentiert, dass in diesen vier Gemeinden (alle mit weniger als 2000 Stimmberechtigten) die politischen Parteien eine untergeordnete Rolle spielten und vielerorts auch Ortsparteien fehlten.

Frage a) Welches sind die wesentlichen Konsequenzen, wenn in einem Parlamentswahlkreis mit drei oder vier Sitzen vom Proporz- zum Majorzsystem gewechselt wird? (insb. aus Sicht der Wahlberechtigten, der Kandidatinnen und Kandidaten, der politischen Parteien) [8]

Frage b) Nennen und charakterisieren Sie die rechtlichen Vorgaben, die den Massstab bilden, wenn die Bundesversammlung über die Gewährleistung des revidierten Art. 88 Abs. 1 KV/UR befindet! (Hinweis: Die Frage, ob diese rechtlichen Vorgaben verletzt sind, ist nicht zu prüfen.) [8]

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen äusserte der Urner Regierungsrat die Sorge, dass im Falle der Ausdehnung des Majorzsystems auf Gemeinden mit drei bis vier Sitzen bei einer Anfechtung vor Bundesgericht das Prozessrisiko sehr hoch sei.

Frage c) Angenommen, der revidierte Art. 88 Abs. 1 KV/UR werde von der Bundesversammlung gewährleistet: Wie hoch ist das Risiko (gering, mittel, hoch?), dass das Bundesgericht die revidierte Verfassungsbestimmung aufhebt oder ihr die Anwendung versagt? [4]



Punkte
20

Aufgabe 4

Im Kanton X. kam es in jüngerer Zeit im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit Rednern aus dem Ausland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Ein Initiativkomitee plant die Lancierung einer kantonalen Volksinitiative mit folgendem Wortlaut:

„Das Polizeigesetz (PolG) des Kantons X. vom [...] wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu) *Politische Reden von Ausländern und Ausländerinnen*

Ausländer und Ausländerinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz dürfen an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung über ein politisches Thema reden.

§ 10b (neu) *Kostensatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung*

Wird bei Veranstaltungen mit ausländischen Rednern Gewalt an Personen oder Sachen verübt, so wird ein angemessener Teil der Kosten des Polizeieinsatzes dem Veranstalter in Rechnung gestellt, wenn er Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat.“

Gemäss Art. 59 Abs. 2 der Verfassung des Kantons X. sind Volksinitiativen vom Grossen Rat (Kantonsparlament) für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Aufgabe: Das Initiativkomitee beauftragt Sie zu prüfen,

- a) ob die Initiative, falls sie in dieser Fassung eingereicht wird, die Einheit der Materie verletzt und wie hoch das Risiko ist (gering, mittel, hoch?), dass die Initiative deswegen für ganz oder teilweise ungültig erklärt wird; [8]
- b) ob § 10a PolG in dieser Fassung das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit verletzt und wie hoch das Risiko ist (gering, mittel, hoch?), dass die Initiative deswegen für ganz oder teilweise ungültig erklärt wird. [12]

Geben Sie zu diesen Fragen eine begründete Stellungnahme ab!

Hinweis: Es sollen alle einschlägigen Rechtsfragen erörtert werden, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.



Punkte
9

Aufgabe 5

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz und unter präziser Angabe der einschlägigen Normen, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teil-Aufgabe kann maximal 1 Punkt erlangt werden. Für die blosse Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Konkordate können auf Antrag von mindestens 18 Kantonen vom Bundesrat für allgemein verbindlich erklärt werden. [1]
- b) Ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts kann seines Amtes enthoben werden; zuständig ist die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung. [1]
- c) Der bundesrechtliche Grundsatz der Gewaltenteilung schliesst es aus, dass eine Bezirksrichterin für den Nationalrat kandidiert. [1]
- d) Art. 73 BV ist eine zuständigkeitsbegründende Bestimmung. [1]
- e) Die Kantone sind berechtigt, das Präsidialsystem als Regierungsform einzuführen. [1]
- f) Das Instrument der Standesinitiative verleiht einem Kanton unter anderem das Recht, eine Änderung der Bundesverfassung zu verlangen. [1]
- g) Art. 112 BV gibt dem Bund eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. [1]
- h) Das Gewaltmonopol des Staates ist ein Kennzeichen des Machtstaats Hobbes'scher Prägung, nicht jedoch des modernen demokratischen Rechtsstaats. [1]
- i) Sowohl mit einer Motion als auch mit einem Postulat kann auf Bundesebene verlangt werden, dass der Entwurf für ein neues Gesetz ausgearbeitet wird. [1]